



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs
Adresse, Ort : Allmend 8
Kontaktperson : Dr. Felix Grob
Telefon : 041 462 65 90
E-Mail : info@suisseporcs.ch
Datum : 30.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Suisseporcs beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung insbesondere die Schweine von Bedeutung sind.

Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen administrativen Auflagen werden abgelehnt. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind teilweise unverhältnismässig und unnötig.

Alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen sind im Tierseuchenrecht geregelt. Die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren sind entweder zu streichen, oder wenn sie unbedingt notwendig sind, in der Tierseuchenverordnung zu regeln. Die Definition von gentechnisch veränderten Tieren gehört ins Gentechnikgesetz und das Tierschutzrecht kann sich bei Bedarf darauf referenzieren.

Die vorgeschlagenen Erhöhung der Anforderungen beim Tiertransport (Abschlussgitter seitlich, Dokumentation der Fahr- und Transportzeit) erachten wir als übertrieben und ist in der Praxis nur mit unverhältnismässigem Aufwand und ohne erkennbaren Nutzen umsetzbar.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung werden auf allen Stufen von der Berufsausbildung bis zum universitären Studium eine Vielzahl von Untersuchungen und Versuche mit Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, die der Definition nach Tierversuche sind (TSchG Kap.1 Art.3c), auch wenn in diesen Versuchen keine Massnahmen oder Belastungen über die in der landwirtschaftlichen Praxis und zur Produktionskontrolle üblichen hinausgehen.

Die geltende bzw. vorgesehene gesetzliche Grundlage sieht demnach auch für solche Versuche ein Meldeverfahren vor, welches sich derzeit de facto nicht vom Bewilligungsverfahren unterscheidet und einen erheblichen zeitlichen Vorlauf erfordert. Die Änderung der TSchV Art. 129 würde demnach erfordern, dass z.B. auch landwirtschaftliche Schulen und die MLP Sempach Tierschutzbeauftragte benennen und ausbilden lassen müssen. Für eine sinnvolle Durchführung von „landwirtschaftlichen Tierversuchen“ im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung und der Untersuchung landwirtschaftlicher Fragestellungen (Fütterungsversuche mit üblichen Komponenten, Rassenvergleich unter üblichen landw. Bedingungen etc.) sollte

1. ein vereinfachtes Meldeverfahren ermöglicht und
2. die Möglichkeit einer stellvertretenden Zusammenarbeit mit Tierschutzbeauftragten von Institutionen, die in grösserem Umfang Tierversuche (auch höherer Schweregrade als 0) durchführen (z.B. Agroscope, ETH, HAFL, FibL) geschaffen werden.

sig. Meinrad Pfister
Präsident

sig. Dr. Felix Grob
Geschäftsführer

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Suisseporcs lehnt die vorliegenden Verschärfungen Nutztiere der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere.

Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Art. 2, Abs. 3, Bst. v (neu)

Definition „gentechnisch veränderte Tiere“: Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt:

1. durch gentechnische Verfahren nach Anhang 1 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012,
2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.

Es ist fraglich in der TschV zum jetzigen Zeitpunkt eine Definition einzuführen, wenn die rechtliche Einordnung neuer Züchtungstechniken wie Gene Editing noch unklar ist. Mit der vorgeschlagenen Formulierung fokussiert zu stark auf die Technik und zu wenig auf die herbeigeführte genetische Veränderung (Variante kommt auch natürlich vor? Anzahl veränderter Basen?).

Art. 129:

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung werden auf allen Stufen von der Berufsausbildung bis zum universitären Studium eine Vielzahl von Untersuchungen und Versuche mit Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, die der Definition nach Tierversuche sind (TSchG Kap.1 Art.3c), auch wenn in diesen Versuchen keine Massnahmen oder Belastungen über die in der landwirtschaftlichen Praxis und zur Produktionskontrolle üblichen hinausgehen.

Die geltende bzw. vorgesehene gesetzliche Grundlage sieht demnach auch für solche Versuche ein Meldeverfahren vor, welches sich derzeit de facto nicht vom Bewilligungsverfahren unterscheidet und einen erheblichen zeitlichen Vorlauf erfordert. Die Änderung der TschV Art. 129 würde demnach erfordern, dass z.B. auch landwirtschaftliche Schulen und die MLP Sempach Tierschutzbeauftragte benennen und ausbilden lassen müssen.

Für eine sinnvolle Durchführung von „landwirtschaftlichen Tierversuchen“ im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung und der Untersuchung landwirtschaftlicher Fragestellungen (Fütterungsversuche mit üblichen Komponenten, Rassenvergleich unter üblichen landw. Bedingungen etc.) sollte

1. ein vereinfachtes Meldeverfahren ermöglicht und
2. die Möglichkeit einer stellvertretenden Zusammenarbeit mit Tierschutzbeauftragten von Institutionen, die in grösserem Umfang Tierversuche (auch höherer Schweregrade als 0) durchführen (z.B. Agroscope, ETH, HAFL, FibL) geschaffen werden.

Art. 199 Abs 4

Neu anerkennen die Kantone nur noch die Fortbildung im Tierversuchsbereich. Die Ausbildung muss neu vom BLV anerkannt sein, dh. Kompetenzverschiebung von Kantonen zu BLV. --> wohl sinnvoll für einheitliche Umsetzung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	Aus formellen Gründen ist Absatz 2 zu streichen. Eine allfällige Änderung, Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Die Tierschutzverordnung muss diese Definition anschliessend übernehmen. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.	Ersatzlos streichen. 2. durch Verfahren, die mittels Nucleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nucleinsäuresequenzen eingefügt werden.
Art. 103a	Dieser Dokumentationspflicht wird abgelehnt, um den administrativen Aufwand für Tieraussstellungen nicht unnötig zu erhöhen. Es ist ausreichend, wenn wie in Art. 103 vorgeschrieben, eine für die Betreuung der Tiere zuständige Person bezeichnet ist und diese einen Sachkundausweis haben muss. Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges Bürokratiemonster geschaffen.	Ersatzlos streichen Tieraussstellungen sind bei der Bevölkerung beliebt. Wir haben bisher noch nie von Beanstandungen oder Probleme betreffend Tierschutz bei Ausstellungen von Schweine gehört. Mit den Vorschlägen wird beispielsweise die Ausstellung von Muttersauen mit Ferkeln, welche auf gute Rückmeldung der Bevölkerung stossen, verunmöglich. Laufende Optimierungen in Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen und Behörden bringen uns weiter.
Art. 107a	Die Meldepflicht wird abgelehnt. Wenn eine zuständige Person bezeichnet ist, sind die Verantwortlichkeiten definiert. Kontrollen durch die Behörden sind auch ohne Meldepflicht möglich, da meistens allgemein bekannt ist, wo und wann Tiere ausgestellt sind.	Art. 107a, Abs. 1 ersatzlos streichen. Art. 107a, Abs. 2 umformulieren zu: Der Veranstalter bezeichnet eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. Art. 107a, Abs. 3: ersatzlos streichen
Art. 123	Die Änderung von Art. 123 wird abgelehnt, weil die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln ist. Siehe auch Begründungen zu Art. 2, Abs. 3, Bst. v	Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.

<p>Art. 152, Abs. 1, Bst. e</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.</p> <p>Die gleichzeitige schriftliche Dokumentation von Fahr- und Transportdauer erachten wir als übertrieben und führt in der Praxis zu weiteren Verunsicherungen. Irgendwo hat die bürokratische Belastung der Tiertransporteure und Landwirte seine Grenzen! Nachdem – gegen den Willen der Branche und des Parlamentes (siehe auch amtliche Protokoll Verhandlungen neues Tierschutzgesetz) – die Transportzeit in Art. 152 eigenmächtig durch die Verwaltung eingeführt wurde, macht eine zusätzliche Dokumentation der Transportzeit kaum mehr Sinn. Wir halten an dieser Stelle nochmals fest, dass der immer wieder gemachte Vergleich mit der EU nicht stichhaltig ist. Die EU kennt zwei Typen von Tiertransporten, nämlich die Kurzstreckentransporte bis maximal 8 Stunden und die Langzeittransporte mit über 8 Stunden. Die Schweizer Tiertransportzeiten liegen daher weit unter jenen durchschnittlichen Transportzeiten in der EU.</p>	<p>Artikel 152, Abs. 1, Bst e ist analog heutiger Regelung zu belassen (schriftliche Festhaltung der Fahrzeit).</p>
<p>Art. 165, Abs. 1, Bst. h</p>	<p>Wir lehnen ein ständiges Mitführen von Abschlussgittern für sämtliche Ein- und Ausstiegen ab, da dies Mehrkosten verursacht und Gewicht des Fahrzeugs unnötig erhöht. Mit der Massnahme der seitlichen Abschlussgittern wird weder die Sicherheit der Ladepersonen noch das Tierwohl verbessert. Hingegen steigen die Kosten und das Transportgewicht und -Aufwand werden unnötig erhöht.</p>	<p>Geltende Fassung beibehalten.</p>
<p>Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1^{bis}</p>	<p>Dieser Artikel in dieser wird generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen, ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.</p>	
<p>Art. 190, Abs. 1, Bst. e</p>	<p>Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu verschieben.</p>	<p>1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen</p>

		e. Personen, die gewerbmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Weniger häufig vorgeschriebene Weiterbildungstage für diese Kategorie von tierbetreuenden Personen wird begrüsst. Auch Klauenpfleger sollten in diese Kategorie gehören. Siehe Begründung zu Abs. 1	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG126 ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
Art. 199 Abs 4	Neu anerkennen die Kantone nur noch die Fortbildung im Tierversuchsbereich. Die Ausbildung muss neu vom BLV anerkannt sein, dh. Kompetenzverschiebung von Kantonen zu BLV. --> sinnvoll für einheitliche Umsetzung.	
209a, Abs. 4	Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 35, Abs. 1	Um den Fortbildungszyklus für Tiertransporteure (Vorschlag Art. 190, Abs.2) und der Chauffeurenzulassungsverordnung Art. 16, Absatz 1 zu synchronisieren, beantragen wir auch den Fortbildungszyklus für das erneuern des Viehhandelspatentes von 3 auf 5 Jahre zu erhöhen. Wir stellen zudem fest, dass immer mehr Kantone es bevorzugen, ein einjähriges Patent (einfachere Administration, Kantonswechsel etc) auszustellen und alle drei Jahre werden die Fortbildungsstunden überprüft.	Art. 35 (Erneuerung Patente) ist so umzubauen, dass einjährige Viehhandelspatente ausgestellt werden mit einer Kontrolle der Fortbildungsstunden alle 5 Jahre.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Beibehaltung der bisherigen Prüfungsvorgaben für das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal unterstützen wir ausdrücklich. Speziell begrüsst wird, dass gemäss Art. 67, Abs. 2 bei den Prüfungen nun explizit die praktischen Aspekte schergewichtig zu prüfen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht *die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden*. Es werden kurzem auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eine begrenzte Anzahl Rinder auf der Weide geschlachtet. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Daher ist zu prüfen, ob nicht Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen ist.

Wir stellen immer wieder einen Widerspruch zwischen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) und der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) fest. Art. 12, Abs. 1 der VSFK sagt, dass krankes Schlachtvieh zeitlich und örtlich von anderen Tieren geschlachtet werden muss (diese Umschreibung führt zu zeitlichen Verzögerungen). Art. 5 Abs. 6 der VTSchS) beschreibt aber, dass kranke, verletzte und geschwächte Tiere möglichst rasch nach der Ankunft in der Schlachthanlage geschlachtet oder getötet werden müssen. Hier sind wir der Ansicht, dass die gesetzliche Beschreibung dieser beiden Verordnungen mit dem Sinn des möglichst schnellen schlachten von kranken, verletzten und geschwächten Tieren, besser auseinander abzustimmen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Abs. 6	<p>Siehe Beschreibung bei den obigen, allgemeinen Bemerkungen</p> <p>Wir stellen fest, dass es bei der Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren in gewerblichen Schlachtbetrieben vorkommt, dass der amtliche Tierarzt bzw. die für die Schlachtieruntersuchung zuständige Person nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend sein kann. Um die Tiere nicht unnötig leiden lassen zu müssen, sollte in solchen Fällen die unverzügliche Schlachtung unter der Voraussetzung einer entsprechenden Dokumentation dennoch ermöglicht werden.</p>	<p>Bessere Harmonisierung von Art. 5, Abs. 6 VTSchS und Art. 12, Abs. 1 VSFK</p> <p>Ergänzung nach der Ankunft in der Schlachthanlage geschlachtet oder getötet werden. Kann der zuständige Tierarzt für die Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren nicht anwesend sein, ist die Schlachtung unter der Festhaltung einer Dokumentation (Fotoprotokoll, Kurzvideo, sofortige Information an den Tierarzt) umgehend durchzuführen.</p>